

Änderung im Schornsteinfegerwesen

Steffen Kircher

ab dem 01.01.2013

Schornsteinfegermeister

Telefon: 069/36601875

Fax: 069/30854279

E-Mail: schornsteinfeger@steffen-kircher.de

Ihr Schornsteinfeger informiert!

Sehr geehrte Kundin / Sehr geehrter Kunde

Für Sie als Betreiber von Feuerungsanlagen, treten zum Jahreswechsel 2012/2013 gravierende Veränderungen ein. Das Schornsteinfegerhandwerksgesetz tritt in vollem Umfang in Kraft.

Aus der Duldungspflicht wird eine Handlungspflicht!

Das bedeutet, ab dem 01.01.2013 müssen Sie selbst dafür sorgen, dass die Kehr und Überprüfungsarbeiten an Ihren Feuerungsanlagen frist- und fachgerecht durchgeführt werden.

Sie als Hauseigentümer/in sind also persönlich verantwortlich!

Mit diesem Schreiben möchte ich Sie über die neue Rechtssituation informieren.

Wenn Sie bis dato mit unserer Dienstleistung zufrieden waren, würde ich mich freuen, wenn Sie mir und meinem Mitarbeiter auch weiterhin das Vertrauen schenken.

Wir werden, wie Sie es gewohnt sind, fristgerecht zur Ausführung der anstehenden Arbeiten vorher anmelden. Damit Sie Rechtssicherheit haben, können Sie nachdem Sie die Informationen auf der Rückseite gelesen haben, den Auftrag ausgefüllt zurücksenden.

Bei der Ermittlung der Kosten, seitens der zuständigen Behörde wurde bis dato die kurzen Wege beim „Haus zu Haus Geschäft“ berücksichtigt. Bleiben die Kunden überwiegend bei Ihrem Schornsteinfeger, bleiben die kurzen Wege erhalten und somit sind die Kosten in dem gewohnten Rahmen. Für die hoheitlichen Tätigkeiten legt der Gesetzgeber weiterhin einen Arbeitswert fest. Dieser liegt seit 3 Jahren bei 1,01 AW und wird zum Jahreswechsel vermutlich auf 1,05 AW erhöht.

Sollten Sie Fragen zu den Änderungen haben, dann werde ich diese gerne Beantworten.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Kircher

INFORMATION

Der kurze Überblick

Keine Wahlmöglichkeit

- Bei Feuerstättenschau alle 3-4 Jahre, laut Gesetz 2 mal in 7 Jahren
- Bei Veränderung an Feuerungsanlagen
- Festlegung der Kehr- und Überprüfungshäufigkeit
- Bei Erstellung der Feuerstättenbescheide

Hier bleibe ich als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für Sie zuständig. Es handelt sich um eine „hoheitliche Tätigkeit“, daher keine Wahlmöglichkeit.

Die Kehr und Überprüfungshäufigkeit gibt die Bundes- Kehr- und Prüfungsordnung vor. Die erforderlichen Durchführungstermine können dem Feuerstättenbescheid entnommen werden. Dieser Bescheid muss durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im Rahmen der Feuerstättenschau erneuert werden. Dem Bescheid muss ab 2013 immer eine Feuerstättenschau vorausgehen, die der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger bei Ihnen durchführen muss.

Wahlmöglichkeit

Sie können unter den zugelassenen Schornsteinfegerbetrieben frei wählen und die nach Kehr und Prüfungsordnung vorgegebenen Arbeiten frei vergeben. Daraus entstehen für Sie folgende Pflichten:

- Einhaltung der vorgegebenen Fristen
- Fristgerechte Übersendung des Nachweisformblattes an den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zur Dokumentation der durchgeführten Arbeiten.

Terminüberschreitung / Fristverzug

Wird das Nachweisformblatt nicht fristgerecht zugesendet, muss der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die zuständige Behörde in Kenntnis setzen. Die Behörde wird, nach Anhörung gegebenenfalls die „Zwangskkehrung oder Überprüfung“ ansetzen und ein entsprechendes Ordnungsgeld verfügen.

Vorsicht Wichtig

Eine Terminüberschreitung kann bei Schadensereignissen zu eingeschränkten Versicherungsleistungen, z.B. in der Brand und Hausratversicherung führen.

Fragen ?



Dann rufen Sie mich einfach an, oder schreiben eine email